



Information zu den Richtlinien über die Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden im Ortskern Schlicht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bereits seit dem Jahr 2001 gibt es in Schlicht ein nach baurechtlichen Vorschriften festgelegtes förmliches Sanierungsgebiet, benannt als „Ortskern von Schlicht“, welches im Jahr 2006 im Bereich der Pfarrgasse geringfügig erweitert wurde. Ein kommunales Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung von Gebäudesanierungen wurde jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht aufgelegt.

Im Februar 2017 wurde im Stadtrat Vilseck eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, deren primäre Aufgabe die Überarbeitung der Gestaltungsfibel und des kommunalen Förderprogramms für die Altstadt Vilseck war. Im Laufe der Beratungen wurde auch eine vergleichbare Förderung für die Ortschaft Schlicht als erstrebenswert erachtet, da ja ähnlich wie in Vilseck auch in Schlicht ein fest umrissenes Sanierungsgebiet existiert.

Die Arbeitsgruppe hat nach intensiven Beratungen konkrete Vorschläge erarbeitet, die dann vom Stadtrat durch Beschluss in der öffentlichen Sitzung am 28. April 2020 in eine Förderrichtlinie (siehe Anlage 1) umgesetzt wurden.

Über die wichtigsten Inhalte möchten wir Sie mit diesem Infoblatt näher informieren:

Wer erhält eine Förderung?

Eigentümer von Gebäuden/Grundstücken, die im Sanierungsgebiet „Ortskern Schlicht“ liegen (siehe beiliegender Lageplan zur Förderrichtlinie)

Was wird gefördert?

Sanierung oder Teilsanierung des eigenen Gebäudes mit Hofraum und Einfriedung

Wie hoch ist die Förderung? Seit 01.01.2023 gelten folgende Förderhöchstbeträge:

Grundsätzlich beträgt die Förderung 12 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 32.000 EUR bei einer Gesamtsanierung.

Bei nur teilweiser Sanierung einzelner Bereiche beträgt die Förderung höchstens 12.000 EUR oder 4.000 EUR je Teilmaßnahmenbereich (siehe Nummern 3 und 4 der Förderrichtlinie).

Was ist vor Beginn der Sanierung zu tun?

Zuerst müssen Sie den von der Stadt Vilseck beauftragten städtebaulichen Berater, Herrn Werner Heckelsmüller von der Planungsgruppe Meyer-Schwab-Heckelsmüller, Bahnhofstr. 2, 90518 Altdorf, über Ihre Sanierungspläne informieren (Telefon: 09187/9215760, Email: heckelsmueller@msh-stadtplanung.de). Herr Heckelsmüller wird eine für Sie kostenlose städtebauliche Beratung zu Ihrer Baumaßnahme, insbesondere zu den gestalterischen Vorgaben, durchführen. Dabei orientiert er sich an den Inhalten der neu überarbeiteten Gestaltungsfibel für die Altstadt Vilseck (siehe Anlage 2).

Danach stellen Sie Ihren schriftlichen Förderantrag bei der Stadt Vilseck. Ansprechpartner für den finanziellen Teil der Förderung ist Herr Pröls in der Kämmerei (Telefon: 09662/99-30, Email: frederic.proels@vilseck.de oder kaemmerei@vilseck.de). Zu baurechtlichen Fragen (ist ein Bauantrag notwendig?) geben die Mitarbeiter im Bauamt Auskunft (Telefon: 09662/99-43, Email: bauamt@vilseck.de).

Wann kann mit der Sanierung begonnen werden?

Nachdem Sie Ihren Förderantrag bei der Stadt Vilseck eingereicht haben, kann der Stadtrat auf Basis der städtebaulichen Stellungnahme von Herrn Heckelsmüller einen Grundsatzbeschluss über die Förderfähigkeit Ihrer Sanierungsmaßnahme fassen. Damit bekommen Sie „grünes Licht“ für Ihr Vorhaben und können den Baufirmen Aufträge erteilen.

Was ist nach Abschluss des Bauvorhabens zu tun?

Bitte reichen Sie alle Baurechnungen bei der Stadtkämmerei ein. Die Rechnungen werden dann an Herrn Heckelsmüller weitergeleitet, der sie auf ihre Förderfähigkeit überprüft. Außerdem wird Herr Heckelsmüller nach Begutachtung der fertiggestellten Sanierung eine abschließende städtebauliche Stellungnahme, verbunden mit einer Förderempfehlung, abgeben. Der Stadtrat wird daraufhin einen Beschluss über die Höhe des Förderbetrages fassen, der Ihnen dann nach schriftlicher Mitteilung ausbezahlt wird.

Noch ein Wort zum beiliegenden Leitfadentext:

Die darin enthaltenen Vorgaben entfalten zwar nur für die Altstadt Vilseck baurechtlich zwingende Geltung. Für den Ortskern Schlicht sollen sie aber als Orientierung bei der Umsetzung von Gebäudesanierungen dienen, damit die Eigentümer wissen, unter welchen Voraussetzungen sie auch in Schlicht mit einer Förderung für ihr Bauvorhaben durch die Stadt Vilseck rechnen können.

Ich bin zuversichtlich, dass durch diese finanziellen Anreize die Bereitschaft der im innerörtlichen Bereich von Schlicht wohnenden Bürgerinnen und Bürgern zur Sanierung ihrer Wohn- oder Geschäftshäuser geweckt oder gestärkt werden kann. Jeder kann und wird mit seiner Entscheidung für eine Gebäudesanierung zum Erhalt oder zur Verschönerung des historischen Schlichter Ortskerns beitragen.

Lesen Sie die Informationen über die Gestaltungsvorgaben aufmerksam durch. Die zuständigen Mitarbeiter im Rathaus und auch Herr Heckelsmüller stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.



Ihr Hans-Martin Schertl
1. Bürgermeister